



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **11/42/9G**
Vom **19.10.2011**
P110596

Ratschlag zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; Teilrevision Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht

11.0596.01, Ratschlag des RR vom 20.04.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0596.01 vom 19. April 2011 und den mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 19. Oktober 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§§ 195 und 196 werden aufgehoben.

§ 197 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

VI. STELLVERTRETUNG DER GLÄUBIGERSCHAFT BEI SCHULDBRIEFEN

ZGB 850 Abs. 3

§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

§ 200 wird aufgehoben.

§ 208 erhält folgende neue Fassung:

§ 208. Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften des Bundesrechts sowie der Spezialgesetze und Verordnungen.

Titel Va vor § 209a erhält folgende neue Fassung:

V^{BIS}. AUFHEBUNG UND VERÄNDERUNG DER EINTRÄGE

ZGB 975, 976, 976a-c

Es wird der folgende neue § 209b eingefügt:

§ 209b. Für die Anordnung des gemäss Bundesrecht vorgesehenen Bereinigungsverfahrens ist die für die Grundbuchführung zuständige Verwaltungseinheit zuständig.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Titel VIII vor § 230 erhält folgende neue Fassung:

VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG

ZGBSchIT 55, 55a

Es wird der folgende neue § 230a mitsamt neuem Titel 1a. eingefügt:

1a. Elektronische Ausführung und Beglaubigung

§ 230a. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen für zulässig zu erklären und die notwendigen Regelungen hierzu zu erlassen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.